

Antrag

der AfD-Fraktion

Verbraucherschutzrechte für die Bürger nach Bürgerlichem Gesetzbuch erhalten - EU-Reparatur-Richtlinie abwenden

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass der Verbraucherschutz durch den EU-Reparatur-Richtlinien-Vorschlag im Vergleich zu den aktuellen Regelungen nicht eingeschränkt wird, sondern die Rechte für Verbraucher nach § 439 BGB voll erhalten bleiben.

Begründung:

Die EU-Kommission hat Ende März 2023 den Vorschlag für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828 (COM(2023) 155 final), im Folgenden: Reparatur-Richtlinien-Vorschlag, beschlossen. Über den Richtlinienvorschlag wurde am 12. Mai 2023 im Bundesrat beraten und abgestimmt. Nach Auskunft der Ministerin Nonnemacher in der Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz am 7. Juni 2023 begrüßt die Landesregierung diesen Vorstoß der EU-Kommission ausdrücklich.¹

Zwar ist es aus Umweltschutzgründen wünschenswert, wenn sich Verbraucher freiwillig für die Reparatur eines defekten Gerätes entscheiden, anstatt dieses umzutauschen. Jedoch schränkt der Richtlinienvorschlag der EU die Rechte der deutschen Verbraucher erheblich ein: Bisher regelt § 439 BGB², dass der Kunde innerhalb der Gewährleistungsfrist entscheiden kann, ob die defekte Ware repariert oder umgetauscht werden soll. Aktuell entscheiden sich die meisten Verbraucher für einen Umtausch der Ware. Das soll sich nun ändern. Mit dem Artikel 12 des Reparatur-Richtlinien-Vorschlags wird geregelt, „dass der Verkäufer die Waren in jedem Fall reparieren muss, wenn die Kosten für den Ersatz genauso hoch sind wie die Reparaturkosten oder diese übersteigen. Folglich kann der Verbraucher einen Ersatz nur dann als Abhilfemaßnahme wählen, wenn er billiger ist als eine Reparatur.“³

¹ Vgl. „Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828“, in: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0155> (22.03.2023), abgerufen am 26.05.2023; Antwort der Landesregierung auf die Mündliche Anfrage Nr.1602 der Abgeordneten Oeynhausens am 10.05.2023.

² Vgl. „Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 439 Nacherfüllung“, in: https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_439.html, abgerufen am 31.05.2023.

³ Vgl. „Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinien (EU) 2019/771 und (EU) 2020/1828“, in: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52023PC0155> (22.03.2023), abgerufen am 26.05.2023.

Eingegangen: 13.06.2023 / Ausgegeben: 13.06.2023

Erfasst von dieser geplanten Regelung sind Waren im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie (EU) 2019/771 mit Ausnahme von Wasser, Gas und Strom, also Non-Food-Artikel mit einer gewissen Langlebigkeit.⁴

Dieser EU-Reparatur-Richtlinien-Vorschlag schränkt die bisherigen Rechte der deutschen Verbraucher erheblich ein. Das hat auch das Bundesjustizministerium im Umweltausschuss des Bundestages am 19. April 2023 bestätigt.⁵

Reparaturrecht hört sich zunächst gut an. Doch verschlechtert sich die Lage der deutschen und märkischen Verbraucher durch die geplante EU-Reparatur-Richtlinie deutlich. Konkret wird dem Verbraucher das Wahlrecht zwischen ewiger Nachbesserung defekter Ware und der Lieferung neuer Ware genommen. Damit wird de facto die Gewährleistung eingeschränkt. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verbraucherrechte für die Brandenburger Bürger entsprechend den aktuellen Regelungen im BGB erhalten bleiben.

Statt mit Einschränkungen und Verboten, verursacht durch die EU, kann Umweltschutzaspekten verbraucherfreundlich Rechnung getragen werden. Zum Beispiel könnte man die gesetzliche Gewährleistung verlängern sowie Anreize für die Reparatur defekter Waren schaffen.

⁴ Vgl. ebd.; EUR-Lex - 32019L0771 - EN - EUR-Lex (europa.eu), abgerufen am 26.05.2023

⁵ Vgl. „Jürgen Braun: Regierung bestätigt AfD-Befürchtungen zur EU-Richtlinie“, in: <https://afdbundestag.de/juergen-braun-eu-will-deutsche-verbraucherrechte-einschraenken/>, abgerufen am 26.5.2023